



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>156/2020</b>	
zuständiger FB	Abwasserwerk
Aktenzeichen	
Datum	24.11.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Werkausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### **Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Tecklenburg**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

s. Sachdarstellung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt:

1. Die Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 2021
2. Die Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2020

#### **Sichtvermerke:**

gez. Drischel Verfasser/in	gez. Pieper Fachbereichsleitung	gez. Streit Bürgermeister
-------------------------------	------------------------------------	------------------------------

### **Sachdarstellung, Begründung:**

Die Klärschlammabfuhr im Stadtgebiet Tecklenburg erfolgte bisher durch die Firma ASL Agrar Service Laggenbeck, Ibbenbüren. Der Abfuhrvertrag läuft am 31.12.2020 aus. Aufgrund einer daraufhin durchgeführten Preisanfrage, wurde von der Firma ASL Agrar Service Laggenbeck, Ibbenbüren, das günstigste Angebot abgegeben. Die Auftragsvergabe zur Klärschlammabfuhr soll im nichtöffentlichen Teil der Sitzung erfolgen.

Unter der Voraussetzung, dass die Abfuhr an die Firma ASL vergeben wird, wurde die Kalkulation der Gebühren für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben einschl. der Abfuhr des Klärschlammes zur Kläranlage der Stadt Lengerich und der Behandlung des Klärschlammes in der Kläranlage Lengerich durchgeführt.

Die anliegende Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen 2021 beinhaltet die Kosten für die Abfuhr des Klärschlammes und den Transport durch die Firma ASL zur Kläranlage Lengerich, einen voraussichtlichen Betrag für die Entwässerungsgebühr 2021 der Stadt Lengerich, sowie Verwaltungskosten. Insgesamt ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für 2021 in Höhe von 59,00 EUR/m<sup>3</sup>. Gegenüber der bisherigen Gebühr von 47,14 EUR/m<sup>3</sup> muss der Gebührensatz damit um 11,86 EUR/m<sup>3</sup> erhöht werden. Die Differenz ergibt sich zum größten Teil durch eine Kostensteigerung von bisher 20,50 €/m<sup>3</sup> auf 27,00 €/m<sup>3</sup> zuzügl. Mehrwertsteuer für die Entleerung der Anlagen durch den Abfuhrunternehmer. Die Gebühren für eine sog. vergebliche Anfahrt, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, wurden mit 63,00 EUR kalkuliert.

Entsprechend der Preisanfrage wird dieser Gebührensatz zumindest für die Jahre 2021 bis 2024 stabil bleiben, da für diesen Zeitraum bei den Abfuhrpreisen des Unternehmers keine Preisanpassung vorgesehen ist. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist bei den Entwässerungsgebühren der Stadt Lengerich nicht mit Gebührenschwankungen zu rechnen, die eine Gebührenanpassung erforderlich machen würde.

Aufgrund der Neufassung des Landeswassergesetzes vom 16.07.2016 hat die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen eine neue Mustersatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen erarbeitet. Die Mustersatzung wurde mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie der Kommunalagentur NRW abgestimmt.

Es wird daher empfohlen, die Satzung der Stadt Tecklenburg auf Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes neu zu fassen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der Neufassung ist als Anlage beigefügt.

### **Anlage(n):**

1. 2021 Kalkulation
2. Mustersatzung\_KKA